



Aktenzeichen: B/Kn

Datum: 02.12.2021

Hinweis: XVII/0065

Beratungsfolge: Stadtrat

Erlass einer Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erlässt aufgrund des § 2 Satz 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) mit Wirkung zum 01.01.2022 eine Straßenreinigungsgebührensatzung.
2. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) wird von der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Satz 7 Landesstraßengesetz (LStrG) Gebrauch machen und die Pflicht zur Straßenreinigung, soweit zumutbar, auf die Eigentümer (auch Erbbauberechtigte, Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, Wohnungsberechtigten im Sinne des § 1093 BGB sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten, der an die Straße angrenzenden sowie durch die Straße erschlossenen Grundstücke übertragen. Auf die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke nur, wenn deren Grundstücke an die Grundstücke nach Satz 1 angrenzen.
3. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) wird Reinigungsklassen bilden, welche die Reinigungsnotwendigkeiten abbilden. Die Fußgängerzone wird dabei täglich, außer sonntags, gereinigt werden. Die durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) zu erledigenden Sommerreinigungsarbeiten sind mindestens einmal im Monat auszuführen.
4. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Straßenfrontlänge in Meter).

Die Straßenfrontlängen werden wie folgt errechnet:

Bei Grundstücken, die an öffentlichen Straßen angrenzen und durch diese erschlossen sind, ist die Länge der Grundstücksgrenze an dieser, bei Eck- und durchgehenden Grundstücken aller angrenzenden Straßen maßgebend. Bei Grundstücken, die nur über ein anderes Grundstück an eine öffentliche Straße angeschlossen sind (Hinterliegergrundstücke), errechnet sich die frontlänge für das Hinterliegergrundstück aus der Frontlänge des an die Straße grenzenden Grundstücks zuzüglich der Breite des Zugangs zu den zurückliegenden Grundstücken, geteilt durch die Anzahl der beteiligten Grundstücke.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Als heranzuziehende Hinterliegergrundstücke gelten nur Grundstücke, welche an ein Grundstück nach Ziffer 2 Satz 1 angrenzen.

5. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) wird Winterdienstprioritäten festlegen. Grundsätzlich ist nur bei verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen Winterdienst durchzuführen.
6. Der Anteil des Allgemeininteresses wird auf 30 % festgesetzt.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat im Jahr 2019 eine neue Straßenreinigungssatzung beschlossen. Diese findet seit dem 01.01.2020 Anwendung.

In § 2 Satz 2 der Straßenreinigungssatzung ist bestimmt, dass die Stadt Frankenthal (Pfalz) Gebühren für die städtische Straßenreinigung nach einer noch zu erlassenden Gebührensatzung erhebt.

Diese Gebührensatzung soll im Jahr 2022 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, so dass dann rückwirkend ab dem 01.01.2022 die Gebühren für die Straßenreinigung durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhoben werden können.

Gemäß § 17 LStrG sind die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen zu reinigen. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 LStrG umfasst die gemeindliche Verpflichtung die Landes- und Kreisstraße, die Gemeindestraßen, die sonstigen Straßen sowie gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LStrG die Bundesstraßen. Die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nur, wenn sie Ortsdurchfahrten sind.

Die Reinigung nach Straßenreinigungsrecht umfasst sowohl die Sommerreinigung als auch den Winterdienst.

Zur Reinigung der Straßen können die Eigentümer, aber auch die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke, der an der Straße angrenzenden sowie erschlossenen Grundstücke herangezogen werden. Diese Übertragung hat die Stadt Frankenthal (Pfalz) in der Straßenreinigungssatzung vorgenommen.

Sofern die Reinigung für die Eigentümer, z. B. aufgrund der Verkehrsbelastung, unzumutbar ist, darf sie nicht auf die Eigentümer übertragen werden. In diesem Fall muss die Stadt Frankenthal (Pfalz) diese reinigen und die Gebühren von den Eigentümern erheben.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) wird das Stadtgebiet und die Vororte in Reinigungsklassen einteilen. Die Reinigungshäufigkeit bei der Sommerreinigung kann je nach den örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein. Sie bestimmt sich aufgrund des Grades der zu erwartenden Verschmutzung. Somit haben Städte für jeden Straßentyp und dort jeweils unterschieden nach Teileinrichtungen festzustellen, wie oft sie zu säubern sind. Die Fußgängerzone soll täglich bis auf den Sonntag gereinigt werden.

Die Pflicht zum Räumen und Streuen im Winterdienst ist bereits von Gesetzes wegen auf einzelne Teile der Straße begrenzt:

- Schneeräumung auf Fahrbahnen und Gehwege (Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege)
- Streuen auf Gehwege (Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege), Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Stellen bei Glätte

Die Stadt räumt die Fahrbahnen, Radwege und streut Radwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Straßenstellen bei Glätte. Bushaldebuchten gehören zur Fahrbahn.

Als Gebührenmaßstab wird die anrechenbare Straßenfrontlänge zugrunde gelegt werden.

Das Allgemeininteresse soll auf 30 % festgelegt werden. Die Quote kann zwischen 15 % und 30 % liegen. Je mehr Personen, die keine Anwohner sind, eine Straße verkehrsrechtlich nutzen, desto größer ist das Allgemeininteresse an der Reinigung. Die Verwaltung hält unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes eine durchschnittliche Quote von 30 % für angemessen.

Mit dem vorgelegten Beschluss soll nochmals der politische Wille manifestiert werden, dass Gebühren für die Reinigung, welche die Stadt Frankenthal (Pfalz) vornimmt, erhoben werden. Außerdem werden die Gebühregrundlagen über die Gebührensatzung beschlossen.

Der Beschluss soll im Amtsblatt veröffentlicht werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister